

Az.: 4 A 287/11
7 K 671/10

Ausfertigung



verkündet am: 06.12.2011

gez.: Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

beigeladen:
Herr

prozessbevollmächtigt:

wegen

Wahlanfechtung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 6. Dezember 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. September 2010 - 7 K 671/10 - geändert.

Der Bescheid des Beklagten vom 19. April 2010 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, die Oberbürgermeisterwahl in Bischofswerda vom 28. Februar 2010 für ungültig zu erklären.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger begehrt als Wahlberechtigter die Verpflichtung des Beklagten, die Wahl des Beigeladenen zum Oberbürgermeister vom 28. Februar 2010 für ungültig zu erklären.

2 Nachdem eine Wahl des Beigeladenen zum Oberbürgermeister der großen Kreisstadt Bischofswerda für ungültig erklärt wurde, fand am 28. Februar 2010 eine erneute Wahl statt. Von den abgegebenen 5.553 Stimmen entfielen auf den Beigeladenen 2.879 Stimmen (51,84 %) und auf den Gegenkandidaten 2.656 Stimmen (47,82 %). Das Wahlergebnis wurde am 6. März 2010 öffentlich bekannt gemacht.

- 3 Der Kläger hat am 8. März 2010 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben. Dem Einspruch waren 268 Unterschriften von beitretenden weiteren Wahlberechtigten beigelegt. Der Kläger begründete den Einspruch damit, dass der Beigeladene bei einem Schlachtfest der Freiwilligen Feuerwehr geäußert habe, der Gegenkandidat sei „schwul“. Des Weiteren habe er sein Dienstfahrzeug für eine unzulässige Wahlwerbung benutzt. Die Vertreterin des Beigeladenen habe zudem bei einer Veranstaltung erklärt, dass bei einer Wahl des Gegenkandidaten die Stadt keine Fördermittel mehr erhalte. Schließlich sei ein Wahllokal für auf den Rollstuhl Angewiesene nicht zugänglich gewesen.
- 4 Der Kläger hat darüber hinaus geltend gemacht, dass anlässlich einer Podiumsdiskussion am 10. Februar 2010 den Gegenkandidaten diskriminierende Flugblätter verteilt worden seien. In den Flugblättern sei der Gegenkandidat als „schwul“ beschrieben worden. Zwar seien die Flugblätter vor Beginn der Versammlung noch eingesammelt worden. Sie seien jedoch dann wieder vor dem Saal zur Mitnahme ausgelegt worden. Verteiler der Flugblätter sei u. a. der damalige (X-Partei)-Ortsvorsitzende gewesen.
- 5 Mit Bescheid des Beklagten vom 19. April 2010 wurde der Einspruch zurückgewiesen. Der Beigeladene und die stellvertretende Oberbürgermeisterin hätten sich nicht in amtlicher Eigenschaft geäußert. Das am Dienstfahrzeug angebrachte Wahlplakat habe nicht den Eindruck amtlicher Wahlwerbung vermitteln können. Die ausgelegten Flugblätter seien anonym gewesen; eine Offenlegung homosexueller Neigungen habe auch bei Bundes- und Landespolitikern keine negativen Auswirkungen.
- 6 Der Kläger hat am 5. Mai 2010 vor dem Verwaltungsgericht gegen den Bescheid Klage erhoben und im Wesentlichen seine bislang vorgebrachten Einwendungen vertieft.
- 7 Der Beklagte ist der Klage aus den im angefochtenen Bescheid angesprochenen Gründen entgegengetreten.
- 8 Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

9 Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Urteil vom 14. September 2010 - 7 K 671/10 - die Klage abgewiesen. Eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung nach §§ 38, 27 Abs. 1 KomWG könne nicht festgestellt werden. Die angesprochene fehlende Barrierefreiheit habe der Kläger nicht innerhalb der Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl gemäß § 25 Abs. 1 SächsKomWG geltend gemacht. Die Äußerung anlässlich des Schlachtfestes sei nicht amtlich gewesen. Die stellvertretende Oberbürgermeisterin habe sich ebenfalls nicht in amtlicher Funktion, sondern als Wahlkampfhelferin mit einer ohne Weiteres erkennbaren überzogenen Wahlkampfrhetorik geäußert. Der Beigeladene dürfe sein Dienstfahrzeug auch privat benutzen. Die Annahme, dass das am Fahrzeug angebrachte Plakat eine amtliche Wahlempfehlung sei, sei fernliegend. Die Flugblätter seien zwar objektiv geeignet, die Wahl gesetzwidrig zu beeinflussen. Die Wähler hätten jedoch ohne Weiteres erkennen können, dass damit nur ein Verunglimpfen des Gegenkandidaten bezweckt worden sei; eine Täuschung läge damit nicht vor.

10 Der Kläger hat gegen das ihm am 13. Oktober 2010 zugestellte Urteil am 5. November 2010 die Zulassung der Berufung beantragt und den Antrag am 10. Dezember 2010 begründet. Mit Beschluss vom 21. April 2011 hat der Senat die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit zugelassen.

11 In der Berufungsbegründung des Klägers vom 23. Mai 2011 wiederholt und vertieft er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen.

12 Er beantragt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden, Az. 7 K 671/10, welches dem Kläger am 3. Oktober 2010 zugestellt wurde, geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst: Der Bescheid des Beklagten vom 19. April 2010 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, die Wahl zum Oberbürgermeister der Gemeinde Bischofswerda vom 28. Februar 2010 für ungültig zu erklären.

13 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 14 Er vertieft seine bislang vorgebrachten Erwägungen und betont, dass die Verteilung des Flugblattes keine unzulässige Wahlbeeinflussung sei.
- 15 Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.
- 16 Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2011 übereinstimmend mitgeteilt, dass bei der Podiumsdiskussion jedenfalls 200 Personen anwesend gewesen seien. Der Beklagte hat darüber hinaus betont, dass der Kläger selbst anlässlich einer karnevalistischen Darbietung mit Keuschheitsgürteln und einem Bezug zu „G.....“ eine Homosexualität des Gegenkandidaten - der dort Bürgermeister sei - thematisiert habe. Es sei rechtsmissbräuchlich, wenn der Kläger in diesem Zusammenhang nunmehr einen Wahlfehler geltend mache.
- 17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die Behördenakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 18 Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hätte der Klage stattgeben müssen, da der angefochtene Bescheid den Kläger in seinen Rechten verletzt. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Bischofswerda vom 28. Februar 2010 wegen einer gesetzwidrigen Wahlbeeinflussung für ungültig erklärt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 19 Die zulässige Klage (siehe 1.) ist begründet, weil der Kläger mit dem zulässigen Einspruch gegen die Wahl (§ 25 Abs. 1 SächsKomWG) zu Recht eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomWG geltend gemacht hat (siehe 2.), durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKomWG; siehe 3.).
- 20 1. Der Zulässigkeit der Klage steht keine missbräuchliche Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes durch den Kläger entgegen. Rechtsmissbräuchlich wäre das Verhalten des Klägers wenn er den maßgeblichen Wahlfehler - die Verteilung des Flugblattes bei der Podiumsdiskussion (dazu 2. und 3.) - verursacht hätte und dann

wegen dieses Wahlfehlers die Ungültigkeit der Wahl geltend machen würde. Sein Auftritt bei der karnevalistischen Darbietung dagegen hat nicht zur Folge, dass er sein Recht als Wahlberechtigter auf Geltendmachung des angesprochenen Wahlfehlers verwirkt hat.

21 2. Das Verteilen der Flugblätter an Teilnehmer der Podiumsdiskussion, in der der Gegenkandidat als „schwul“ bezeichnet wurde, ist eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung weil sie jedenfalls als Täuschungshandlung gegen den Schutz der freien Wahl verstößt.

22 Nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomWG ist eine Wahl für ungültig zu erklären, wenn Bewerber oder Dritte eine Wahlbeeinflussung begangen haben, die gesetzwidrig ist, insbesondere weil sie gegen die im Einzelnen bezeichneten Normen des Strafgesetzbuches verstößt. Neben den angesprochenen strafbaren Wahlbeeinflussungen regelt die Norm damit weitere gesetzwidrige Wahlbeeinflussungen in einer Art Generalklausel. Erfasst werden dadurch alle Umstände, die zum einen bei objektivem Verständnis geeignet sind, unmittelbar auf die Wahlentscheidung der Wähler einzuwirken und des Weiteren gegen ein Gesetz verstoßen. Gesetz i. d. S. sind dabei zum einen alle Vorschriften im Verfassungsrang, des einfachen Gesetzes, in Rechtsverordnungen und des Weiteren auch Rechtssätze die als ungeschriebenes Recht allgemein anerkannt oder die in Gesetzen oder in Verfassungsnormen als Grundsatz verankert sind (zur entsprechenden Regelung in Baden-Württemberg: Quecke/Gackenholz/Bock, Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg, 5. Aufl., § 32 Rn. 43f).

23 Angesprochen ist damit auch der Schutz der freien Wahl (Art. 28 Abs. 1 GG, Art. 4 Abs. 1 SächsVerf, § 30 Abs. 1 SächsGemO, § 48 Abs. 1 SächsGemO). Danach kann jeder Wähler ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung sein Wahlrecht ausüben. Daraus folgt allerdings nicht, dass Wahlpropaganda und Wahlagitation unzulässige Wahlbeeinflussungen wären. Beide Formen der Wahlbeeinflussung sind ein wesentliches Element der politischen Meinungsbildung und durch das Recht der freien Meinungsäußerung verfassungsrechtlich geschützt (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 SächsVerf). Zu einer gesetzwidrigen Wahlbeeinflussung werden Wahlpropaganda und Wahlagitation dann, wenn durch sie der Wähler in einer solchen

Art und Weise beeinflusst werden kann, dass er gleichsam gehindert ist, seine Wahlentscheidung entsprechend den von ihm nach seinen persönlichen Wertungen normalerweise angelegten Maßstäben zu treffen. Dies kann insbesondere bei einer Täuschung des Wählers gegeben sein. Das demokratische Prinzip der freien Willensbildung erfordert den Schutz des Wählers vor unzutreffenden Behauptungen. Wer durch objektiv unrichtige oder jedenfalls nicht erweisliche Tatsachenbehauptungen über maßgebliche Umstände eines Bewerbers getäuscht wird und deshalb nicht in der Lage ist, sich eine eigene zutreffende Meinung über den Bewerber zu bilden, wird gesetzwidrig getäuscht. Wahlen die unter Verletzung der Integrität der Willensbildung der Wähler erfolgt sind, verleihen keine demokratische Legitimation (BVerwG, Urt. v. 8. April 2003, NVwZ 2003, 983).

- 24 Das anlässlich der Podiumsdiskussion verteilte Flugblatt enthält mit seiner Aussage
- 25 „Das K..... schwul ist stellt heutzutage wohl kein Problem mehr da, aber es gehört der vollständigen Information halber dazu“ (Anmerkung: Zitat in Original = Schreibweise)
- 26 eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung. Es bestehen keine Anhaltspunkte für diese sexuelle Orientierung des Gegenkandidaten. Die Behauptung war auch geeignet, auf den Willen von Wählern unmittelbar einzuwirken. Sie hatte erkennbar den Zweck, Wähler mit Vorbehalten gegen Homosexualität dazu zu veranlassen, den Gegenkandidaten nicht zu wählen. Darüber hinaus wurde der Gegenkandidat als Wahlbewerber dargestellt, der die Wahlberechtigten belügt: Ein Wahlbewerber, der den Wählern nur vortäuscht, er sei ein mit seiner Familie lebender Familienvater. Diese Täuschung hat die Wähler auch in eine psychologische Lage versetzt, ihre Stimme nicht dem Gegenkandidaten zu geben, weil durch die bei ihnen dadurch hervor gerufene irrige Überzeugung, jede andere Stimmabgabe sich als Fehler darstellen würde. Es ist offensichtlich, dass Wähler mit Vorbehalten gegen Homosexualität einen entsprechenden Kandidaten nicht wählen werden; ebenso wenig werden Wähler einen Kandidaten wählen, von dem sie annehmen, dass er sie belogen hat. Die Täuschung war für die Wähler auch nicht ohne Weiteres erkennbar. Die Frage, ob der Gegenkandidat homosexuell sei, war auch nach der Podiumsdiskussion

bis zum Wahltag Gegenstand der auch in Zeitungen kontrovers geführten öffentlichen Diskussion.

- 27 3. Das Ergebnis der Wahl konnte auch durch den Wahlverstoß beeinflusst werden. Der in § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKomWG geregelte ursächliche Zusammenhang zwischen Wahlrechtsverstoß und Wahlergebnis liegt vor, wenn sich nicht nur eine theoretische, sondern eine nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses ergibt. Von wesentlicher Bedeutung ist daher, wie knapp oder umgekehrt wie eindeutig das Wahlergebnis ausgefallen ist. Je knapper ein Wahlergebnis ausfällt, um so leichter wird ein möglicher Einfluss des Wahlverstoßes nachzuweisen sein.
- 28 Vorliegend besteht angesichts des knappen Wahlausgangs die realistische Möglichkeit, dass ohne den Wahlverstoß der Gegenkandidat gewählt worden wäre. Bei dem gegebenen Stimmverhältnis von 51,84 % zu 47,82 % hatte der Beigeladene 223 Stimmen mehr als sein Gegenkandidat erhalten. Hätten sich nur 112 Wähler mehr für den Gegenkandidaten entschieden, hätte dieser die Mehrheit erreicht. Dass ohne den Wahlverstoß ein solch geändertes Wahlverhalten ohne Weiteres möglich gewesen wäre, ist nicht zweifelhaft.
- 29 Da bereits deshalb ein Wahlverstoß i. S. v. § 27 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomWG gegeben ist und der Beklagte verpflichtet ist die Wahl für ungültig zu erklären, bedarf es keiner Erörterung ob auch wegen der weiteren vom Kläger geltend gemachten Umstände zusätzliche Wahlverstöße festzustellen wären.
- 30 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.
- 31 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung.

gez.:
Künzler

Kober

v. Egidy

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

v. Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*